

Ortsgemeinde Sohren

Satzung über die Durchführung von Märkten und Volksfesten

Gültig ab: 04.08.1997

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 15.08.1997
- Euro-Anpassungs-Satzung vom 01.01.2002

Satzung

der Ortsgemeinde 55487 Sohren (Hunsrück) über die Durchführung von Märkten und Volksfesten in der Ortsgemeinde Sohren vom 04. August 1997

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) Ld.F. vom 31.01.1994 (GVBl.) S. 153), in Verbindung mit den §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) sowie den § 66 bis 71a der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378), hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sohren am **22. JULI 1997** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Märkte

- (1) Die Ortsgemeinde Sohren betreibt als öffentliche Einrichtungen
 1. den Michaelismarkt als Jahrmarkt gemäß § 68 Abs. 2 GewO;
 2. den Weihnachtsmarkt als Jahrmarkt gemäß § 68 Abs. 2 GewO.
- (2) Die Ortsgemeinde Sohren kann die Durchführung der Märkte durch schriftlichen Vertrag auf einen Dritten übertragen. Der Dritte darf sich zur Durchführung des Marktes weiterer Personen nur nach vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde bedienen.
- (3) Im Marktbereich unterliegt der Gemeingebrauch während der Marktzeit den sich aus dem Marktverkehr ergebenden Beschränkungen.

§ 2

Marktbereich, Marktzeit, Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Die in § 1 bezeichneten Märkte finden auf dem von der zuständigen Behörde durch Festsetzungsbescheid bestimmten Gelände zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Die Gegenstände des Marktverkehrs sind in den jeweiligen Festsetzungsbescheiden festgelegt.

§ 3

Zuweisung der Standplätze, Benutzung der Märkte

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Betreiberin oder die von ihr beauftragten Personen nach marktbetrieblichen Erfordernissen.
- (2) Innerhalb des Marktbereiches dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf einen Standplatz in einer bestimmten Lage oder Größe. Die Standgröße darf grundsätzlich 10 laufende Meter und drei Meter Tiefe nicht überschreiten.
Die Betreiberin oder von ihr Beauftragte können Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Aufbau der der Veranstaltung dienenden Einrichtungen ist so rechtzeitig vorzunehmen, daß dieser 1/2 Stunde vor Beginn der Öffnungszeit abgeschlossen ist. Mit dem Aufbau darf frühestens ab 6.00 Uhr am Tage des Marktbeginns begonnen werden.
- (5) Das Vertauschen von Standplätzen, eine Weitergabe an andere Personen oder das Anbieten anderer, als der zum Verkauf angemeldeten, Waren ohne Zustimmung einer Aufsichtsperson ist nicht gestattet.
- (6) Zugewiesene Standplätze, die eine Stunde vor Beginn der festgesetzten Eröffnungszeiten nicht besetzt oder während der Öffnungszeiten aufgegeben werden, können nach Zuweisung anderweitig vergeben und belegt werden.
- (7) Haus- und Geschäftseingänge dürfen nicht zugestellt werden, es sei denn, der Marktbetreiber oder seine Beauftragten haben dies bei Zuweisung des Standplatzes ausdrücklich erlaubt oder der betroffene Grundstückseigentümer stimmt dem zu.
- (8) Der Verkehr auf den Durchfahrtswegen und Durchgängen darf nicht durch das Abstellen von Fahrzeugen, Verkaufseinrichtungen oder anderer Gegenstände behindert werden. Die Zu- und Ausfahrten zu allen Straßen sind ebenfalls freizuhalten.
- (9) Der Abbau der der Veranstaltung dienenden Einrichtungen hat sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Er muß bis 21.00 Uhr des Marktages erfolgt sein.
- (10) Die Standplätze sind zu reinigen. Angefallener Abfall ist eigenverantwortlich zu beseitigen. Sie werden danach von dem Betreiber des Marktes im Beisein des Standplatzzinhabers abgenommen.

§ 4

Zuweisung eines Standplatzes

- (1) Die Auswahl der Anbieter richtet sich nach dem Warenangebot und dem zur Verfügung stehenden Platz. Ziel ist es, ein möglichst umfangreiches und ausgewogenes Angebot an Waren, Darbietungen und Dienstleistungen bereitzustellen.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Betreiberin versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die für eine Zulassung zu den in § 1 aufgeführten Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 2. der zur Verfügung stehende Platz insgesamt nicht ausreicht;
 3. der zur Verfügung stehende Platz unter dem Gesichtspunkt der Ausgewogenheit des Marktes nach Abs. 1 vom Marktbetreiber für einen anderen Angebotsbereich vergeben wird;
 4. der Bewerber den Anordnungen des Aufsichtspersonals im Vorjahr nicht gefolgt ist;
 5. ein zugewiesener Standplatz in der Vergangenheit unentschuldigt nicht genutzt wurde;
 6. das Warenangebot bei der Anmeldung nicht klar erkennbar ist;
 7. ein zugewiesener Standplatz in der Vergangenheit nicht ordnungsgemäß gereinigt, der angefallene Abfall nicht eigenverantwortlich beseitigt wurde und die Abnahme durch den Betreiber unterblieb.
- (3) Es werden nur die Bewerbungen berücksichtigt, die bis zum 30.06 (Michaelismarkt) bzw. 31.08 (Weihnachtsmarkt) eines jeden Jahres eingegangen sind. Maßgebend ist der Tag des Einganges beim Betreiber oder seinen Beauftragten. Später eingehende Bewerbungen haben ohne Gründe keinen Anspruch auf Zulassung. Der Betreiber oder seine Beauftragten können Ausnahmen zulassen.
- (4) Gehen mehr Bewerbungen ein als unter Beachtung von Abs. 1 oder 2 berücksichtigt werden können, werden die Bewerbungen grundsätzlich nach dem Kriterium „bekannt und bewährt“ und der Ausgewogenheit des Marktes berücksichtigt.
- (5) Gehen bis zum letzten Bewerbungstag nicht genügend Bewerbungen oder Bewerbungen eines Angebotsbereiches ein, können vom Marktbetreiber aus Gründen der Ausgewogenheit des Marktes auch später eingehende Bewerbungen berücksichtigt werden.
- (6) Jedem Marktbesucher wird für seinen Angebotsbereich grundsätzlich nur eine Zulassung erteilt.

§ 5

Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes

Die Zuweisung eines Standplatzes kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor:

1. der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
2. der Marktbesucher oder dessen Bedienstete und Beauftragte erheblich oder trotz einmaliger mündlicher oder schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder der Marktordnung verstoßen;
3. der Marktbesucher die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt;
4. das Warenangebot nicht dem in der Bewerbung angegebenen Sortiment entspricht.

Wird die Zuweisung widerrufen, so kann die Betreiberin die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Pflichten der Schausteller und Marktbesucher

- (1) Während der für Märkte und Volksfeste festgesetzten Öffnungszeiten dürfen sich keine Fahrzeuge auf dem für den Markt- und Volksfestbetrieb bestimmten Teil des Veranstaltungsbereiches befinden; ausgenommen Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart als Verkaufsfahrzeuge gelten und aus denen Waren angeboten werden sowie Poltzel- und Rettungsfahrzeuge jeder Art.
- (2) Die Schausteller und Marktbesucher haben sich in dem Veranstaltungsbereich so zu verhalten, daß sie in keiner Weise Anstoß erregen. Verboten ist insbesondere:
 1. unerlaubt und störend, insbesondere mittels Megaphon, Lautsprechern und dergleichen zu werben;
 2. Käufer zudringlich zum Kauf aufzufordern;
 3. Waren in Umhertragen anzubieten;
 4. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb des Standplatzes zu verteilen;
 5. Ware zu verstelgern.
- (3) Getränke und Speisen dürfen nur in Mehrweggeschirr abgegeben werden. Nicht erlaubt ist demnach die Verwendung von Einwegbehältnissen aller Art. Zur Abgabe von Speisen und Getränken dürfen keine Papp-, Kunststoff- und Aluminiumprodukte oder Kombinationen aus diesen Stoffen zum Einmalgebrauch verwandt werden. Dabei gelten auch Plastikbestecke, recycelbare Trinkgefäße und recycelbares Geschirr als unerlaubtes Einweggeschirr bzw. -behältnis. Die Betreiberin kann Ausnahmen hiervon zulassen.

- (4) *Der in Anspruch genommene Standplatz ist nach Beendigung des Marktes ordnungsgemäß zu reinigen. Der angefallene Abfall ist eigenverantwortlich ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Standplatz ist danach dem Betreiber des Marktes zur Abnahme anzubieten.*
- (5) *Von Benutzern der Märkte, die ihre Abfälle, Verpackungsmaterialien u.a. nicht selbst entfernen, kann eine Reinigungsgebühr in Höhe der der Ortsgemeinde Sohren durch die Beseitigung solcher Abfälle entstehenden Kosten erhoben werden. Zu den Kosten zählt auch der Aufwand für eigenes Personal.*

§ 7

Pflichten der Veranstaltungsbesucher

- (1) *Das Mitführen von Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinder- und Einkaufswagen sowie Krankenfahrstühle, ist im Veranstaltungsbereich während der Öffnungszeiten verboten. Hunde sind an der Leine zu führen. Das Mitführen sonstiger Tiere ist verboten.*
- (2) *Betteln und Hausieren im Veranstaltungsbereich ist während der Öffnungszeiten verboten.*

§ 8

Aufsicht, Befugnisse und Auflagen

- (1) *Die Aufsicht über die Veranstaltungen übt die Ortsgemeinde Sohren durch von ihr beauftragte Bedienstete (Aufsichtspersonal) aus. Sie kann die Aufsicht an Dritte übertragen. Die Aufsichtspersonen haben bei ihrer Tätigkeit einen Dienstausweis oder einen entsprechenden Berechtigungsschein mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.*
- (2) *Die Aufsichtspersonen können im Rahmen ihrer Beauftragung gegenüber Besuchern, Schaustellern, Marktbeschickern und bei ihnen beschäftigten Personen Anordnungen treffen, die der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsbereich dienen.*
- (3) *Die Besucher, Schausteller und Marktbeschicker und die bei ihnen beschäftigten Personen haben den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.*
- (4) *Den Aufsichtspersonen ist zur Ausübung ihrer Tätigkeit durch die Schausteller und Marktbeschicker auf Verlangen Zutritt zu allen die Veranstaltung betreffenden Einrichtungen im Veranstaltungsbereich zu gewähren.*
- (5) *Auf Verlangen der Aufsichtspersonen haben sich Schausteller, Marktbeschicker und bei Ihnen beschäftigte Personen auszuweisen. Dabei sind vorzulegen das Steuerheft sowie der Personalausweis oder die Steuerheftbefreiungsbescheinigung. Des weiteren ist eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.*
- (6) *Kommen Schausteller bzw. Marktbeschicker einer ihnen gegenüber getroffenen Anordnung nicht nach, so können sie von der laufenden Veranstaltung ausgeschlossen werden.*

- (7) *Im Falle des rechtmäßigen Ausschlusses verfällt das Standgeld bzw. die Standmiete. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Veranstalter, der Ortsgemeinde Sohren oder den Aufsichtspersonen besteht in diesen Fällen nicht.*
- (8) *Weitere gesetzliche Ordnungsmaßnahmen bleiben unberührt.*
- (9) *Gerichtsstand für alle zivilen Streitigkeiten ist das für die Ortsgemeinde Sohren zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht.*

§ 9

Sondernutzung

- (1) *Die Zusage, Hergabe oder Zuweisung eines Standplatzes auf oder an in der Baulast der Ortsgemeinde Sohren stehenden öffentlichen Straßen sowie an und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-, oder Kreisstraßen in Sohren, oder Teilen hiervon, stellt eine Sondernutzung im Sinn des Bundesfernstraßengesetzes bzw. des Landesstraßengesetzes dar.*
- (2) *Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.*
- (3) *Die Sondernutzungserlaubnis gilt für den jeweiligen Markt mit der Standplatzzusage als in Aussicht gestellt und mit der Zahlung der Gebühr als erteilt. Sie bezieht sich bei Standplatzzuteilungen unter Vorbehalt nur auf den letztendlich zugewiesenen Standplatz.*

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) *Für Sondernutzungen im Sinne von § 9 (die Zuteilung und die Benutzung der zugeteilten Standplätze und Verkaufsstände, an denen Gegenstände des Marktverkehrs dargeboten werden) erhebt die Ortsgemeinde Sohren Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung*
- (2) *Zur Berechnung der Gebühren werden alle von den Marktbeschickern in Anspruch genommenen Bodenflächen für die Ausbietung der feilgebotenen Waren und Schaustellungen einschließlich der Behältnisse, Unterlagen oder der sonst zum Auslegen und Feilbieten dienenden Vorrichtungen zugrunde gelegt. Dies gilt ebenso für die Fläche, die durch Vordächer und Stützräume in Anspruch genommen wird..
Fahrzeuge, die dem Transport der feilgebotenen Waren oder der Schaustellerpersonen, deren Unterkunft oder als Transportfahrzeug generell dienen, ohne selbst Gegenstand des Verkaufs oder des Feilbietens zu sein und nicht als Verkaufsstand dienen, unterliegen der Gebührenpflicht, wenn sie im Marktbereich abgestellt werden.*

§ 11

Gebührensätze

- (1) Als Gebühren werden festgesetzt (Tarif):
- | | Gebühr in DM |
|---|---------------|
| 1. anlässlich des Michaelismarktes zugesagte oder zugeteilte Standplätze für Schaustellereinrichtungen, Verkaufsstände und Verkaufswagen (mit der Ausnahme von Fahrgeschäften, Imbiß-, Getränkeständen) bis zu einer Tiefe von 3,00 m: | 10,00 DM/lfdm |
| 2. anlässlich des Michaelismarktes zugesagte oder zugeteilte Standplätze für Schaustellereinrichtungen, Verkaufsstände und Verkaufswagen (mit der Ausnahme von Fahrgeschäften, Imbiß-, Getränkeständen) soweit sie die Tiefe von 3,00 m überschreiten:
Gebühr nach Ziffer 1 und je angefangener qm der Überschreitung: | 8,00 DM/qm |
| 3. anlässlich des Michaelismarktes im Marktgelände abgestellte Fahrzeuge im Sinn von § 9 Ziffer 2 Abs. 2: | 50,00 DM/qm |
| 4. anlässlich des Michaelismarktes zugesagte oder zugeteilte Imbiß- oder Getränkestandflächen bis zu einer Tiefe von 3,00 m: | 20,00 DM/lfdm |
| 5. anlässlich des Michaelismarktes zugesagte oder zugeteilte Imbiß- und Getränkestandflächen, soweit sie die Tiefe von 3,00 m überschreiten:
Gebühr nach Ziffer 4 und je angefangener qm der Überschreitung: | 16,00 DM/qm |
| 6. anlässlich des Michaelismarktes zugesagte oder zugeteilte Standplätze für Fahrgeschäfte und Sonstige:
Je angefangener qm der Nutzung: | 10,00 DM/qm. |
- 2) Die Gebührensätze nach Absatz 1 gelten auch für den Weihnachtsmarkt..
- (3) *Einheimische Gewerbetreibende, die an Markttagen vor dem eigenen Geschäft einen Marktstand aufbauen, sind von in diesem Tarif festgesetzten Gebühren befreit, wenn sie mindestens die Hälfte ihrer Geschäftsfront für andere Marktbesucher zur Verfügung stellen.*
- (3) *In allen übrigen Fällen bestimmen vorrangig die Ortsgemeinde Sohren und nachrangig ihre Beauftragten die Höhe der Gebühr. Dabei ist die Gebühr nach Art und Maß des Vorteiles für den Markt und den im Tarif in am nächsten kommenden Sätzen zu bemessen.*

§ 12

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden vor Marktbeginn bis zu dem in einer Standplatzzusage oder -zuweisung genannten Termin fällig. Sie sind auf ein von der Ortsgemeinde Sohren oder dem Marktbetreiber benanntes Bankkonto zu entrichten. Maßgebend ist der Tag des Geldeinganges bei der Bank. In allen anderen Fällen wird die Gebühr sofort fällig.

Die Ortsgemeinde Sohren oder der Marktbetreiber können zulassen, daß die Gebühren an den Markttagen auch ausnahmsweise in bar gegen Quittung an die Beauftragten der Ortsgemeinde oder des Marktbetreibers gezahlt werden.

- (2) Über die gezahlten Beträge werden Quittungen ausgehändigt. Diese sind während der Dauer ihrer Gültigkeit aufzubewahren und den Beauftragten der Ortsgemeinde Sohren oder des Marktbetreibers auf Verlangen vorzuzeigen.
Kann der Gebührenpflichtige die Zahlung der Gebühr nicht nachweisen, so ist er zur sofortigen Zahlung der Gebühr verpflichtet.

§ 13

Gebührensschuldner, Abgabepflichtiger Festsetzung der Gebühr

- (1) *Gebührensschuldner sind als Benutzer*
1. derjenige, dem die Standplatzzusage erteilt wurde;
 2. derjenige der den Standplatz tatsächlich inne hat.
- (2) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt mit der schriftlichen Standplatzzusage, in allen anderen Fällen mündlich mit der Zuweisung eines Standplatzes.

§ 14

Haftung

- (1) Die Marktbesicker haften für die von ihnen oder ihren Bediensteten verschuldeten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Betreiberin nach § 1 haftet für Schäden auf den in § 1 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Märkten nur nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Betreiberin keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbesickern eingebrachten Waren.
- (4) Ein Anspruch der Marktbesicker gegen die Betreiberin auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs, insbesondere
1. durch Bauarbeiten;
 2. Änderung der Marktbereiche und der Marktzeiten;
 3. höhere Gewalt;
- besteht nicht.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten, Bußgeldvorschriften

(1) *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

1. *entgegen dem Festsetzungsbescheid gemäß § 2 Abs. 2 Gegenstände anbietet, die zum Marktverkehr nicht zugelassen sind;*
2. *entgegen § 3 Abs. 2 im Marktbereich von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;*
3. *entgegen § 3 Abs. 4 den Aufbau nicht rechtzeitig abschließt oder vorzeitig beginnt;*
4. *entgegen § 3 Abs. 5 Standplätze vertauscht oder weitergibt oder andere als zum Verkauf angemeldete Waren anbietet;*
5. *entgegen § 3 Abs. 7 Haus- oder Geschäftszugänge zustellt;*
6. *entgegen § 3 Abs. 8 den Verkehr auf Durchfahrtswegen oder Durchgängen behindert;*
7. *entgegen § 3 Abs. 9 den Standplatz nicht rechtzeitig räumt sowie den Abbau der der Veranstaltung dienenden Einrichtungen verzögert.*
8. *entgegen § 6 Abs. 1 Fahrzeuge mitführt oder im Veranstaltungsbereich abstellt.*
9. *entgegen § 6 Abs. 2 durch sein Verhalten Anstoß erregt, insbesondere unlautere oder störende Werbung zum Nachteil eines anderen Standinhabers betreibt, Käufer zudringlich zum Verkauf auffordert, Waren in Umhertragen anbietet, Werbematerial oder Gegenstände außerhalb des Standplatzes verteilt oder Waren versteigert;*
10. *entgegen § 6 Abs. 3 ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung zu sein, Speisen unter der Benutzung von Einweggeschirr und -besteck bzw. Getränke in Einwegbehältnissen verkauft;*
11. *entgegen § 6 Abs. 4 den in Anspruch genommenen Standplatz nach Beendigung des Marktes nicht ordnungsgemäß reinigt bzw. den angefallenen Abfall nicht ordnungsgemäß beseitigt und den Platz zur Abnahme anbietet;*
12. *entgegen § 7 Abs. 1 Fahrzeuge oder Tiere mitführt;*
13. *entgegen § 7 Abs. 2 bettelt oder hausiert;*
14. *entgegen § 8 Abs. 3 der Anordnung einer Aufsichtsperson nicht nachkommt;*
15. *entgegen § 8 Abs. 4 den Zutritt zu den die Veranstaltung betreffenden Einrichtungen nicht gewährt;*
16. *sich entgegen § 8 Abs. 5 nicht oder nicht ordnungsgemäß ausweist.*

- (2) *Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 15.07.1992 (BGBl. I S. 1302) finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Bußgeldbestimmungen der Gewerbeordnung bleiben unberührt.*

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sohren (Hunsrück), den 04. August 1997

Ortsgemeinde Sohren

(Heinz Michel)
Ortsbürgermeister



Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)
in der Ortsgemeinde Sohren
vom 29.10.2001

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1
Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich
der Erhebung von Gebühren (Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung)

(auf Grund des Kommunalabgabengesetzes)

1. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Urnengrabstätten werden als Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit einer Länge von 2,10 m und einer Breite von 1,00 m ausgewiesen. Die in Urnenreihengrabfeldern gelegenen Urnenreihengrabstätten werden in einer Größe von 0,80 x 0,80 m ausgewiesen.“

2. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| 1.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 77,-- EUR |
| 1.2 vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 154,-- EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | |
| 2.1 in den Maßen eines Reihengrabes für Erdbestattungen | 154,-- EUR |
| 2.2 in den Maßen 0,80 m x 0,80 m | 77,-- EUR |
| 3. Beisetzung von Aschenurnen in einer bereits belegten Grabstätte (§ 15 Abs. 5) | |
| 3.1 in einer Reihengrabstätte | 102,-- EUR |
| 3.2 in einer Wahlgrabstätte je beigesetzter Urne | 102,-- EUR |
| 4. Verleihung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten | |
| 4.1 als Einzelgrabstätte | 511,-- EUR |
| 4.2 als Familiengrabstätte je Grab | 511,-- EUR |
| 5. Verleihung des Nutzungsrechtes für Urnenwahlgrabstätten | |
| 4.1 als Einzelgrabstätte | 256,-- EUR |
| 4.2 als Familiengrabstätte je Grab | 256,-- EUR |
| 6. Verlängerung des Nutzungsrechtes für Grabstätten nach den Ziffern 4 und 5 pro Grab und Jahr | 15,-- EUR |
| 7. Ausheben und Schließen der Gräber | |
| 7.1 bei Erdbestattungen in Reihengräbern | 230,-- EUR |
| 7.2 bei Erdbestattungen in Wahlgräbern | |

7.2.1	für das erste Grab	230,-- EUR
7.2.2	für das zweite Grab	384,-- EUR
8.	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird nur durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierfür im Einzelfall entstehenden Kosten sind in Höhe der Unternehmerrechnungen von(m) den(m) Gebührenschuldner(n) zu ersetzen. Die Verwaltungsgebühr beträgt	51,-- EUR
9.	Benutzung der Friedhofshalle	
9.1	Benutzung der Halle mit Aufbewahrungsraum pro Tag	20,-- EUR
9.2	Benutzung der Kühlzelle pro Tag zusätzlich	10,-- EUR
9.3	Reinigung der Friedhofshalle nach der Beerdigung, sofern die Verantwortlichen nicht selbst für eine Arbeitsausführung Sorge tragen	
	Pauschale	31,-- EUR
10.	Grabbeseitigung nach Ablauf der Ruhezeit, sofern die Beseitigung nicht durch den Inhaber des Nutzungs-Rechtes erfolgt, je Grab	154,-- EUR.“

3. § 29 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „2.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „1.000,00 EUR“ und die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 EUR“.

Artikel 2 Änderung der Satzung über die Durchführung von Märkten und Volksfesten

(auf Grund des Kommunalabgabengesetzes und der Gewerbeordnung)

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Gebühren werden festgesetzt (Tarif):

1. anlässlich des Michaelismarktes zugesagte oder zugeteilte Standplätze für Schaustellereinrichtungen, Verkaufsstände und Verkaufswagen (mit Ausnahme von Fahrgeschäften, Imbiss-, Getränkeständen) bis zu einer Tiefe von 3,00 Metern je lfd. Meter 6,-- EUR
2. anlässlich des Michaelismarktes zugesagte oder zugeteilte Standplätze für Schaustellereinrichtungen, Verkaufsstände und Verkaufswagen (mit Ausnahme von Fahrgeschäften, Imbiss-, Getränkeständen) soweit sie die Tiefe von 3,00 Metern überschreiten Gebühr nach Ziffer 1 und je angefangener qm der Überschreitung
4,-- EUR

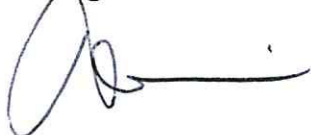
- | | |
|--|--|
| 3. anlässlich des Michaelismarktes im Marktgelände abgestellte Fahrzeuge im Sinn von § 10 Abs. 2 Unterabs. 2 je qm | 26,-- EUR |
| 4. anlässlich des Michaelismarktes zugesagte oder zugeteilte Imbiss- oder Getränkestandflächen bis zu einer Tiefe von 3,00 Meter je lfd. Meter | 11,-- EUR |
| 5. anlässlich des Michaelismarktes zugesagte oder zugeteilte Imbiss- oder Getränkestandflächen, soweit sie die Tiefe von 3,00 Metern überschreiten | Gebühr nach Ziffer 4 und je angefangener qm der Überschreitung
9,-- EUR |
| 6. anlässlich des Michaelismarktes zugesagte oder zugeteilte Standplätze für Fahrgeschäfte und sonstige je angefangener qm der Nutzung | 5,-- EUR.“ |

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Sohren, den 29.10.2001

Ortsgemeinde Sohren



Rhein
Ortsbürgermeister

